

## Depotreglement

### 1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Dieses Depotreglement (das «Reglement») regelt die Leistungen, die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, deren Depotverwahrung die Bank übernimmt (im Folgenden die «Depotwerte») und die auf den vom Kunden bei der Bank gehaltenen Konten gutgeschrieben werden, wie in Teil 1 dieses Reglements festgelegt. Dieses Reglement enthält ausserdem wichtige Bestimmungen in Bezug auf Vorgänge und Transaktionen mit Depotwerten, die in Teil 2 dieses Reglements dargelegt sind.
- 1.2. Sofern hierin nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Zwecke dieses Reglements die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegten Begriffsbestimmungen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit bezieht sich die männliche Form auf alle Geschlechter.

## TEIL 1 – DEPOTVERWAHRUNG

### 2. DEPOTWERTE

- 2.1. Vorbehaltlich der in diesem Reglement dargelegten Bedingungen kann die Bank insbesondere die folgenden Vermögenswerte verwahren:
  - a) Wertpapiere (in verbriefter oder unverbriefter (d. h. als Bucheintrag) Form oder in Form digitaler Token);
  - b) Geldmarkt- und Finanzinstrumente, die nicht in Form von Wertpapieren ausgegeben werden;
  - c) Edelmetalle;
  - d) Optionen, Futures und andere unverbrieftete Derivate;
  - e) Legitimationsurkunden.
- 2.2. Die Bank kann die Depotverwahrung von Vermögenswerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.3. **Die Bank kann ausserdem jederzeit beschliessen, bestimmte Depotwerte nicht länger zu verwahren.** In diesem Fall ist die Bank berechtigt, die entsprechenden Depotwerte zurückzunehmen oder zu verlangen, dass der Kunde diese zurücknimmt (sofern sie zurückgenommen werden können), dem Kunden die Depotwerte zurückzugeben oder zu bewirken, dass die Depotwerte von der Bank oder einem Dritten gehalten und dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, ohne dass sie einem Konto des Kunden gutgeschrieben werden. Erteilt der Kunde für die Rückgabe der Depotwerte keine Übertragungsanweisungen, ist die Bank berechtigt, die entsprechenden Depotwerte zu verkaufen oder ihre physische Lieferung an die der Bank bekannte Adresse des Kunden zu veranlassen.
- 2.4. Die Bank ist berechtigt, für den Zweck dieses Reglements alle Konten so zu behandeln, als würden sie ein einziges Konto darstellen.
- 2.5. Die Bank hält und verwaltet die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt, die sie ihren eigenen Vermögenswerten zukommen lassen würde.

### 3. BUCHUNG VON DEPOTWERTEN, ABRECHNUNGEN

- 3.1. Die Bank bestätigt den Erhalt der hinterlegten Depotwerte, indem sie dem Kunden eine Aufstellung der Vermögenswerte, die sie zur Verwahrung erhalten hat, übermittelt. Diese Depotbestätigungen sind keine handelbaren Instrumente und nicht übertragbar und können nicht verpfändet oder belastet werden. Im Fall des Kaufs von Depotwerten durch die Bank gilt die Handelsbestätigung als Empfangsbestätigung.
- 3.2. Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Echtheit der vom Kunden oder im Auftrag des Kunden von Dritten übermittelten Depotwerte zu untersuchen und zu prüfen, ob

diese Depotwerte Gegenstand von Sperraufrufen (z. B. aufgrund geltender Sanktionen oder anderer Restriktionen) oder Sicherstellungsentscheidungen sind. Die Bank kann Dritte in der Schweiz oder im Ausland mit der Durchführung dieser Untersuchungen und Prüfungen beauftragen und der Kunde entbindet die Bank von sämtlichen Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten, die sonst die Bekanntgabe von Informationen an diese Dritten ausschliessen könnten. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für die in diesem Abschnitt 3.2 beschriebenen Untersuchungen und Prüfungen in Rechnung zu stellen.

- 3.3. Beschliesst die Bank, in Bezug auf Depotwerte Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen, ist die Bank berechtigt, die Verwaltungshandlungen (wie in Abschnitt 6 unten beschrieben) oder Aufträge des Kunden nicht auszuführen, bis diese Untersuchungen und Prüfungen vollständig abgeschlossen sind.
- 3.4. Die Verpflichtungen der Bank betreffend Transaktionen und andere Vorgänge auf den Konten setzen voraus, dass die Bank die entsprechenden Mittel (Gelder) oder Vermögenswerte erhält, auch wenn die Gutschriften und Lastschriften im Zusammenhang mit diesen Mitteln (Geldern) oder Vermögenswerten bereits vor der tatsächlichen Abrechnung in den Konten des Kunden erscheinen. Die Bank ist befugt, jederzeit Buchungen auf dem Konto/den Konten des Kunden zu stornieren, die nicht abgerechnet wurden oder noch abzurechnen sind.
- 3.5. Die Bank ist befugt, Transaktionen und andere Vorgänge, die auf den Konten des Kunden irrtümlich oder grundlos durchgeführt oder angezeigt wurden, rückgängig zu machen. Der Kunde befolgt die von der Bank gegebenen Anweisungen betreffend die Rückgabe von Vermögenswerten, die den Konten des Kunden fälschlicherweise gutgeschrieben wurden.

### 4. ÜBERTRAGUNG UND LIEFERUNG VON DEPOTWERTEN

- 4.1. Der Kunde kann die physische Lieferung beantragen oder beantragen, dass die Bank auf eine andere Weise über die Depotwerte verfügt, vorbehaltlich der Zustimmung der Bank zur Erbringung dieser Leistung und verbindlicher gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen, Anweisungen von Behörden, Pfand- oder Retentionsrechte und anderer Rückbehaltungsrechte oder vertraglicher oder anderer Verpflichtungen der Bank und Kündigungsfristen, die die Bank vorgibt oder der Bank vorgegeben werden. **Die Bank liefert dem Kunden die Depotwerte oder stellt ihm die Depotwerte in einer von ihr festgelegten Art und Weise bereit. Die Bank ist insbesondere berechtigt, (a) zu verlangen, dass die Depotwerte in solcher Art und Weise auf ein auf den Namen des Kunden lautendes Konto bei einem anderen Finanzinstitut übertragen werden, dass die Rückverfolgbarkeit späterer Übertragungen ermöglicht, und (b) dem Kunden den Erhalt der physischen Lieferung der Depotwerte zu verwehren.**
- 4.2. Sofern der Kunde keine spezifischen Aufträge in dieser Hinsicht gegeben hat, kann die Bank, wenn sie eingewilligt hat, dem Kunden bestimmte Depotwerte zu liefern, und wenn diese Depotwerte befördert werden müssen, die Depotwerte auf Kosten des Kunden versichern, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Der Kunde anerkennt, dass die Bank allen Dritten, die an der Beförderung beteiligt sind (einschliesslich Versicherungsvermittlern und Versicherern), Informationen betreffend den Kunden und die Depotwerte erteilen kann, und er entbindet die Bank von sämtlichen Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten, die sonst die Bekanntgabe solcher Informationen an Dritte ausschliessen könnten.
- 4.3. Der Kunde anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass, solange die Übertragung von Depotwerten auf ein anderes Konto nicht abgeschlossen ist, die entsprechenden Depotwerte nicht für den Handel zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob das andere Konto bei der Bank (interne Übertragung) oder bei einem anderen Finanzinstitut (externe Übertragung) gehalten wird. Diese Nichtverfügbarkeit für den Handel beginnt im

Allgemeinen ab dem Erhalt des Auftrags zur Übertragung von Depotwerten durch die Bank und kann Tage oder auch Wochen andauern. Bei der Bearbeitung eines Auftrags zur Übertragung von Depotwerten garantiert die Bank nicht, dass der Auftrag innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens ausgeführt wird. **Dem Kunden ist bewusst, dass die Übertragung von Depotwerten, deren Wert sich innerhalb kurzer Zeit ändern kann, mit erheblichen Risiken verbunden ist.**

4.4. Sofern die Bank nicht anders angibt, gilt, dass wenn die Bank dem Kunden ihren Beschluss mitteilt, ein oder mehrere Konten des Kunden zu schliessen, oder wenn der Kunde der Bank mitteilt, dass er ein oder mehrere Konten schliessen möchte, der Kunde in Übereinstimmung mit diesem Reglement alle seine Depotwerte auf ein bei einem anderen Finanzinstitut gehaltenes Konto übertragen (oder vollständige und genaue Übertragungsanweisungen für die Übertragung der Depotwerte geben) muss. Wird dies innerhalb einer von der Bank festgelegten angemessenen Frist nicht getan, gilt dies als Verletzung der Verpflichtungen des Kunden und die Bank ist in diesem Fall berechtigt, die in Abschnitt 11.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Massnahmen, einschliesslich des Verkaufs der Depotwerte des Kunden ohne Berücksichtigung weiterer Formalitäten, zu ergreifen.

4.5. Werden dem Konto des Kunden Vermögenswerte gutgeschrieben, und der Kunde weiss oder müsste in gutem Glauben wissen, dass alle oder ein Teil dieser Vermögenswerte fälschlicherweise gutgeschrieben wurden, informiert der Kunde die Bank unverzüglich über die besagte Gutschrift und gibt die Mittel (Gelder) wie von der Bank angegeben an das Konto zurück. Werden dem Konto des Kunden Vermögenswerte gutgeschrieben und müsste der Kunde in gutem Glauben hinterfragen, ob diese Vermögenswerte seinem Konto richtigerweise gutgeschrieben wurden, informiert der Kunde die Bank unverzüglich über die besagte Gutschrift und unterlässt jegliche weiteren Handlungen in Bezug auf diese Vermögenswerte (einschliesslich des Verkaufs, der Übertragung oder der Ausübung von mit den Vermögenswerten verbundenen Rechten).

## 5. FORMEN UND RISIKEN DER DEPOTVERWAHRUNG

5.1. Sofern von der Bank nicht anders angegeben, kann die Bank Depotwerte in Sammelverwahrungskonten verwahren, wobei in diesem Fall die Vermögenswerte mehrerer Personen oder Unternehmen zusammen gehalten werden können. Auf Anfrage des Kunden, die entsprechend den von der Bank festgelegten Modalitäten eingereicht worden ist, kann die Bank einwilligen, bestimmte Depotwerte, die andernfalls in Sammelverwahrungskonten gehalten würden, in gesonderten Verwahrungskonten zu halten. Für in gesonderten Verwahrungskonten gehaltene Depotwerte können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

5.2. Die auf Basis einer Auslosung zurückbezahlten Depotwerte, können ebenfalls sammelverwahrt werden. Die so zurückgenommenen Depotwerte werden von der Bank im Rahmen einer zweiten Auslosung unter den Kunden verteilt; dabei bedient sich die Bank einer Methode, die allen Kunden die gleiche Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

5.3. Die Bank ist berechtigt, Depotwerte auf ihren eigenen Namen, aber auf Gefahr und Rechnung des Kunden bei Dritten ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland, verwahren zu lassen. **Die Bank haftet nicht für Verluste aus einer unmittelbar oder mittelbar zurechenbaren Handlung oder Unterlassung dieser Dritten oder für die Insolvenz/den Konkurs oder ein ähnliches diese Dritten betreffendes Ereignis.** Im Ausland gehaltene Depotwerte unterliegen den Gesetzen, Vorschriften und lokalen Usanzen des Ortes der Verwahrung. Der Kunde trägt sämtliche Steuern und unterliegt sämtlichen Beschränkungen, die aufgrund der Verwahrung der Depotwerte bei Dritten in der Schweiz oder im Ausland gelten. Bei der Nutzung der Dienste von Drittverwahrungsstellen **ist die Bank nicht verpflichtet,**

**Depotwerte in gesonderten Konten zu verwahren oder andere Massnahmen zu ergreifen, um die Depotwerte von anderen Vermögenswerten zu trennen,** es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben. Die Depotwerte des Kunden können folglich in Omnibus-Konten verwahrt werden, wo (i) die Depotwerte mehrerer Kunden der Bank zusammengelegt und (ii) Vermögenswerte mehrerer Kunden einer Drittverwahrungsstelle mit den Depotwerten, die die Bank im Auftrag ihrer Kunden hält, zusammengelegt werden.

5.4. Die Bank ist berechtigt, die Aufträge des Kunden, Depotwerte bei einer bestimmten Drittverwahrungsstelle zu halten, nicht auszuführen. Willigt die Bank in einen solchen Auftrag ein, übernimmt die Bank keine Haftung für die Auswahl und sämtliches Tun und Unterlassen der Drittverwahrungsstelle.

5.5. Der Kunde ist sich der Risiken in Verbindung mit den bei Drittverwahrungsstellen gehaltenen Depotwerten bewusst und akzeptiert diese. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass es im Falle des Konkurses der Verwahrungsstelle oder eines ähnlichen Ereignisses schwierig oder unmöglich sein kann, dem Kunden alle oder einen Teil der Depotwerte zuzuweisen und/oder zurückzugeben, und dass dieses Risiko höher ist, wenn die Depotwerte in Sammelverwahrungskonten gehalten werden. Drittverwahrungsstellen können in Verbindung mit den Depotwerten auch Verrechnungs- oder Pfandrechte geltend machen. In jedem Fall überträgt die Bank dem Kunden nur die Rechte im Zusammenhang mit den Depotwerten, die sie von Drittverwahrungsstellen erhält. Ist es aufgrund der geltenden Gesetzgebung für die Bank schwierig oder unmöglich, bei einer Drittverwahrungsstelle verwahrte Depotwerte zurückzugeben oder die Erlöse aus dem Verkauf dieser Depotwerte zu überweisen, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden einen Anspruch auf die Rückgabe von Eigentum oder die Zahlung der entsprechenden Beträge zu übertragen, vorausgesetzt, dass ein solcher Anspruch besteht und dem Kunden frei übertragen werden kann.

5.6. Weitere wichtige Informationen zu den Formen und Risiken der Depotverwahrung können in speziellen Anmerkungen auf der Website der Bank bereitgestellt werden, wobei diese Anmerkungen ohne die vorherige Mitteilung an den Kunden von Zeit zu Zeit geändert werden können.

## 6. VERWALTUNG VON DEPOTWERTEN

6.1. Sofern die Umstände nichts anderes gebieten und abhängig von der Art der Depotwerte, nimmt die Bank die üblichen Handlungen für die Verwaltung der Depotwerte (die «**Verwaltungshandlungen**») vor; dazu zählen:

- Inkasso von Dividenden, Zinsen, Kupons und rückzahlbaren Beträgen sowie von sämtlichen anderen zur Zahlung fälligen Ausschüttungen und Depotwerten,
- Durchführung von Splits, Reverse Splits und anderen obligatorischen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen (z. B. Änderung der ISIN),
- auf Auftrag des Kunden Durchführung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Zeichnungen sowie allgemein Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen, bei denen die Inhaber von Depotwerten eine Wahl haben,
- Ausführung sämtlicher Restzahlungen in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Wertpapiere,
- Bezug neuer Kuponbogen und Austausch von Interimszertifikaten gegen endgültige Zertifikate,
- Einbehaltung der relevanten Steuern und Fremdgebühren,

**jedoch mit der Massgabe,** dass die Bank (i) nicht verpflichtet ist, vom Kunden angefragte Handlungen vorzunehmen, auch wenn diese Handlungen in diesem Abschnitt 6.1 aufgeführt oder üblich sind, und (ii) nicht verpflichtet ist, Verwaltungshandlungen in Bezug auf Depotwerte vorzunehmen, wenn diese Depotwerte vorwiegend im Ausland gehandelt werden, nicht an einer Börse kotiert sind oder nicht an einem regulierten Handelsplatz oder Markt gehandelt werden.

- 6.2. Kann oder will die Bank für bestimmte Depotwerte (andere als solche, die sich aus Depotwerten ergeben, die vorwiegend im Ausland gehandelt werden, nicht an einer Börse kotiert sind oder nicht an einem regulierten Handelsplatz oder Markt gehandelt werden) Verwaltungshandlungen nicht vornehmen, informiert sie den Kunden in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen darüber oder zeigt diese Information auf eine andere Weise auf dem Konto/den Konten des Kunden an.
- 6.3. **Die Bank informiert den Kunden grundsätzlich (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein) in einer von der Bank als angemessen betrachteten Form über gesellschaftsrechtliche Ereignisse und gesellschaftsrechtliche Vorgänge, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dass die Bank die entsprechenden Informationen selbst erhalten hat. Der Kunde anerkennt jedoch, dass es in erster Linie in seiner Verantwortung liegt, gesellschaftsrechtliche Ereignisse und gesellschaftsrechtliche Vorgänge, die seine Depotwerte betreffen, zu beobachten und der Bank in dieser Hinsicht Aufträge zu erteilen.**
- 6.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die geeigneten Massnahmen und die entsprechenden Vorkehrungen zur Wahrung und Ausübung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen. Die Bank bemüht sich gleichwohl nach besten Kräften, den Kunden über die ihm obliegenden Massnahmen zu informieren, sie haftet jedoch nicht für das Ausbleiben oder die verspätete Übermittlung von Mitteilungen oder Informationen in Verbindung mit den Verwaltungshandlungen.
- 6.5. Die Verwaltungshandlungen beinhalten nicht die Vertretung bei Aktionärsversammlungen. Wünscht der Kunde, an einer Generalversammlung von Aktionären teilzunehmen, muss er als Aktionär mit Stimmrechten des entsprechenden Unternehmens registriert sein und die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Abstimmungs- und Teilnahmeunterlagen zu erhalten.
- 6.6. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass bestimmte Ereignisse, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Dividendenzahlungen, Splits, Reverse Splits, Änderungen des Ortes der Kotierung, Änderungen der ISIN oder der Teilnahme des Kunden an einer Generalversammlung von Aktionären, die Bank dazu veranlassen können, die Depotwerte vorübergehend zu sperren, die auf dem Konto des Kunden von diesen Ereignissen betroffen sind. Von der Bank gesperrte Depotwerte können nicht gehandelt, übertragen oder geliefert werden. Je nach seiner Anlagestrategie erkundigt sich der Kunde (z. B. über öffentliche Quellen) über bevorstehende gesellschaftsrechtliche Vorgänge und passt sein Handelsverhalten entsprechend an.
- 6.7. Die Bank nutzt zur Durchführung der Verwaltungshandlungen die üblichen ihr zugänglichen Informationsquellen. Die Bank ist berechtigt, sich auf diese Informationsquellen zu verlassen, ohne Überprüfungen vorzunehmen oder Recherchen anzustellen.
- 6.8. Weitere wichtige Informationen zu den Verwaltungshandlungen können in speziellen Anmerkungen auf der Website der Bank bereitgestellt werden, wobei diese Anmerkungen von Zeit zu Zeit ohne die vorherige Mitteilung an den Kunden geändert werden können.

## 7. AUSÜBUNG DER MIT DEN DEPOTWERTEN VERBUNDENEN RECHTE

- 7.1. Ausser in dem in diesem Reglement vorgesehenen Umfang ist die Bank nicht verpflichtet, Verwaltungshandlungen in Bezug auf die Depotwerte auszuführen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, alle Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen. Der Kunde ist daher beispielsweise für die Erteilung von Aufträgen in Bezug auf Wandlungsrechte oder die Ausübung oder den Kauf/Verkauf von Bezugsrechten verantwortlich. Werden Aufträge nicht in Übereinstimmung mit den von der Bank festgelegten Modalitäten erteilt, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, um die mutmasslichen Interessen des Kunden zu schützen (einschliesslich beispielsweise der Ausübung von Bezugsrechten auf Kosten des Kunden). In jedem

Fall ergreift die Bank, sofern die Bank nicht schriftlich etwas anderes angibt, keinerlei Massnahmen, um im Namen des Kunden Steuererstattungen zu beantragen.

- 7.2. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, bei Gerichts- oder Konkursverfahren sämtliche Rechte in Verbindung mit den Depotwerten geltend zu machen und die dafür erforderlichen Informationen einzuholen. Sofern von der Bank nicht schriftlich anders angegeben, vertritt die Bank den Kunden nicht bei Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren einschliesslich Sammelklagen. Die Bank kann jedoch nach ihrem eigenen Ermessen alle oder einen Teil der Ansprüche, über die sie hinsichtlich der vom Kunden gehaltenen Depotwerte verfügt, an den Kunden übertragen oder abtreten, vorausgesetzt, dass solche Ansprüche bestehen und dem Kunden frei übertragen werden können. **Der Kunde erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, diese Ansprüche in seinem eigenen Namen zu übernehmen. Der Kunde anerkennt, dass er, sollte die Bank beschliessen, diese Ansprüche nicht zu übertragen oder abzutreten, gegebenenfalls seine Rechte nicht geltend machen kann.**

## 8. ZAHLUNGEN UND AUSSCHÜTTUNGEN

- 8.1. Alle Zahlungen und Ausschüttungen, die die Bank im Zusammenhang mit den Verwaltungshandlungen im Namen des Kunden erhält, werden – nach Abzug aller Courtagen und Honorare, Steuern und sonstiger Gebühren und Kosten – dem Konto des Kunden in der Währung der jeweiligen Zahlung oder Ausschüttung gutgeschrieben.
- 8.2. Sollte der Kunde im Zusammenhang mit Depotwerten Zahlungen oder Ausschüttungen in einer Währung erhalten, für die der Kunde kein Konto hält, ist die Bank berechtigt, nach ihrem eigenen Ermessen entweder ein neues Konto zu eröffnen, dem diese Zahlungen oder Ausschüttungen gutgeschrieben werden, oder den erhaltenen Betrag (zu einem von der Bank angemessen bestimmten Wechselkurs) in einen Betrag in einer Währung umzurechnen, der dem vom Kunden gehaltenen Konto gutgeschrieben werden kann.

## 9. ANNULLIERUNG UND UMWANDLUNG VON ZERTIFIKATEN

- 9.1. Die Bank ist berechtigt, von relevanten Dritten (einschliesslich Emittenten, Übertragungsstellen oder Verwahrungsstellen) zu verlangen, dass Wertpapiere in Form von Zertifikaten in Bucheffekten umgewandelt werden (und dass physische Zertifikate vernichtet oder auf eine andere Weise annulliert werden). Die Bank ist ausserdem berechtigt, von den massgeblichen Emittenten zu verlangen, dass Bucheffekten durch physische Zertifikate ersetzt und die Zertifikate ausgeliefert werden.

## 10. OFFENLEGUNG, MELDUNG UND REGISTRIERUNG

- 10.1. Gesetze, Vorschriften und lokale Usancen, die für die Depotwerte oder die Märkte, an denen diese Depotwerte gehandelt werden, gelten, können die Weitergabe von Informationen erforderlich machen, die die Identifizierung des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten der Depotwerte ermöglichen, und/oder von sonstigen Information in Bezug auf die Depotwerte an Broker, Verwahrungsstellen, Emittenten und Marktinfrastrukturen wie zum Beispiel Clearingstellen, Zentraldepots, Börsen, Handelsplätze, Behörden oder andere Personen oder Unternehmen, die alle ausserhalb der Schweiz niedergelassen oder tätig sein können. **Die Bank stellt diese Informationen, die die Identifizierung des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten ermöglichen, ohne weitere Mitteilung an den Kunden bereit, wenn sie dies für notwendig hält, um dieses Reglement auszuführen (z. B. für das Inkasso von Zahlungen oder die Annullierung von Zertifikaten), um ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen oder um den Anfragen von Dritten, die ihrer Ansicht**

**nach zu diesen Anfragen berechtigt sind, nachzukommen. Der Kunde entbindet die Bank von sämtlichen Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten, die sonst die Offenlegung von Informationen an Dritte ausschliessen könnten.**

- 10.2. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner eigenen Offenlegungs- und Meldepflichten hinsichtlich der Depotwerte an Emittenten, Zentraldepots, Börsen und Handelsplätze, Behörden und alle sonstigen Personen und Unternehmen verantwortlich, unabhängig davon, ob die Depotwerte im Namen des Kunden registriert sind oder von der Bank oder einem Dritten in deren/ dessen eigenem Namen, aber auf Rechnung und alleinige Gefahr des Kunden gehalten werden. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden in Bezug auf Meldepflichten zu informieren oder zu beraten oder diesen Meldepflichten für den Kunden nachzukommen. Der Kunde hält die Bank schad- und klaglos hinsichtlich sämtlicher Schäden, die der Bank aufgrund der Nichteinhaltung der Meldepflichten durch den Kunden entstehen.
- 10.3. Die Bank ist berechtigt, die Verwaltungshandlungen nicht vorzunehmen oder Aufträge nicht auszuführen, wenn die Bank der Ansicht ist, dass die Depotwerte, für die die Bank die Verwaltungshandlungen vornehmen oder die Aufträge ausführen müsste, zu einer Meldepflicht seitens der Bank führen können, und die Bank befindet, dass die Erfüllung dieser Meldepflicht dem Kunden oder der Bank schaden oder Nachteile bringen könnte. In diesem Fall informiert die Bank den Kunden in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen darüber oder zeigt diese Information auf andere Weise in dem Konto/den Konten des Kunden an.
- 10.4. Auf Antrag des Kunden und vorausgesetzt, dass die Bank einwilligt, diese Leistung zu erbringen, kann die Bank für die Depotwerte, die sie in eingetragener Form hält (z. B. Namensaktien, im Gegensatz zu Inhaberpapieren), die Eintragung in das entsprechende Unternehmensregister (z. B. Aktienregister) beantragen. Diese Depotwerte werden normalerweise im Namen des Kunden eingetragen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass in diesem Fall sein Name und andere ihn oder den wirtschaftlich Berechtigten der Depotwerte betreffende Daten an die entsprechenden Dritten weitergegeben werden können und der Kunde entbindet die Bank von sämtlichen Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten, die sonst die Offenlegung von Informationen an Dritte ausschliessen könnten. Wenn die Eintragung im Namen des Kunden nicht vom Kunden beantragt wird oder nicht üblich oder nicht möglich ist oder zu Ausgaben führen würde, die die Bank als überhöht betrachtet, kann die Bank – ohne dazu verpflichtet zu sein – die Depotwerte als Nominee eintragen, d. h. in ihrem eigenen Namen oder im Namen eines Dritten, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, oder einen Dritten veranlassen, die Depotwerte als Nominee eintragen zu lassen. Der Kunde anerkennt, dass die Eintragung als Nominee Nachteile haben kann, unter anderem, dass die Rechte im Zusammenhang mit den Depotwerten nicht individuell ausgeübt werden können und dass die Merkmale der einzelnen Anlage (z. B. hinsichtlich des Alters oder der «High-Water-Mark»-Berechnungen der Anlage) nicht genutzt werden können.

## 11. AUFSTELLUNG DER DEPOTWERTE

- 11.1. Die Bank stellt dem Kunden, gegebenenfalls gegen Zahlung einer Gebühr, eine jährliche Übersicht über die Depotwerte zur Verfügung, die die Bewertung der Depotwerte enthält. Sofern nicht anders mit dem Kunden vereinbart, übermittelt die Bank dem Kunden diese jährliche Übersicht zu Beginn des folgenden Kalenderjahres. Diese Aufstellung kann auch Vermögenswerte enthalten, die nicht Gegenstand dieses Reglements sind. Daneben kann der Kunde ohne zusätzliche Kosten einen Überblick über seine Depotwerte auf seinem Konto/seinen Konten einsehen.

- 11.2. Der Kunde kann Informationen über die Leistungen, die die Bank im Zusammenhang mit Depotwerten erbringt, und über die Wertentwicklung von Depotwerten im zeitlichen Verlauf auf seinem Konto/seinen Konten einholen.
- 11.3. Bewertungen von Depotwerten seitens der Bank basieren auf unverbindlichen Marktwerten, die aus verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen stammen. Die Bank ist berechtigt, sich auf diese Quellen zu verlassen.

## 12. GEBÜHREN UND FINANZIELLE ZUWENDUNGEN ZUGUNSTEN DER BANK

- 12.1. Die für die Verwahrung der Depotwerte und die mit den Depotwerten verbundenen Verwaltungshandlungen berechneten Gebühren sind in der Gebührenübersicht auf der Website der Bank angegeben oder werden gesondert schriftlich vereinbart. Mehrwertsteuern oder sonstige zahlbare Steuern, Gebühren oder Abgaben werden, wie auch die Gebühren für nicht zu den Verwaltungshandlungen gehörende Sonderleistungen, gemäss der entsprechenden Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich zu den festgelegten Gebühren in Rechnung gestellt.
- 12.2. Für Depotwerte, die an bestimmten Handelsplätzen oder Märkten gehandelt werden, ist die Bank berechtigt, eine Pauschalgebühr zu berechnen, die ihre eigenen Spesen und Gebühren, die Spesen und Gebühren Dritter, Börsen- oder Handelsplatzgebühren, Stempelsteuern und/oder alle sonstigen Gebühren umfassen kann.
- 12.3. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank im Zusammenhang mit den Leistungen, die sie in Verbindung mit dem Konto für den Kunden erbringt, finanzielle Zuwendungen erhalten kann, wie sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem auf der Website der Bank veröffentlichten Informationsblatt näher beschrieben sind.

## TEIL 2 – VORGÄNGE UND TRANSAKTIONEN MIT DEPOTWERTEN

### 13. ROLLE DER BANK

- 13.1. Sofern von der Bank nicht anders angegeben, handelt die Bank bei der Ausführung von Transaktionen als Kommissionär, d. h. in ihrem eigenen Namen, aber auf Rechnung und alleinige Gefahr des Kunden gemäss Art. 425 ff. des Schweizer Obligationenrechts.
- 13.2. Die Bank kann beschliessen, als Gegenpartei des Kunden zu handeln, sofern kein Interessenkonflikt entsteht, der nach Ansicht der Bank die Interessen des Kunden beeinträchtigen könnte, und innerhalb des durch das Schweizer Obligationenrecht und sonstige geltende Vorschriften vorgegebenen Rahmens.

### 14. BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG

- 14.1. Ist die Bank in der Lage, einen Auftrag an verschiedenen Börsen und/oder über verschiedene Handelsplätze oder Broker auszuführen, und sofern nicht anders angewiesen, wählt die Bank den Ort der Ausführung des Auftrags, den sie für angemessen und im mutmasslichen Interesse des Kunden hält. Hat die Bank einen Dritten mit der Ausführung eines Auftrags beauftragt, ist sie berechtigt, sich hinsichtlich des Ausführungsortes auf die Beurteilung dieses Dritten zu verlassen.
- 14.2. Die Bank kann ausserdem nach ihrem eigenen Ermessen beschliessen, grosse Aufträge in kleinere Aufträge aufzuteilen, wenn sie befindet, dass ein grosser Auftrag zu Störungen führen oder unpassende Signale an den entsprechenden Markt senden könnte oder anderweitig die ordnungsgemässe Ausführung des Auftrags beeinträchtigen würde. Der Kunde anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Bank darüber zu informieren hat, wenn er die Platzierung grosser Aufträge plant.

14.3. Der Bank steht es frei zu definieren, wie sie den Anforderungen an die «bestmögliche Ausführung» («best execution») nachkommt (sofern solche Anforderungen gelten), und sie kann weitere Grundsätze oder Richtlinien für die Auftragsbearbeitung und -ausführung festlegen.

## 15. BEARBEITUNG VON AUFTRÄGEN UND TRANSAKTIONEN

15.1. Sofern die Bank nicht schriftlich zugestimmt hat, dem Kunden Anlageberatung- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen in Verbindung mit einer oder mehreren Transaktionen zu erbringen, ist die Bank nicht verpflichtet, die Eignung und/oder Angemessenheit dieser Transaktionen zu überprüfen.

15.2. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen und/oder Transaktionen abzulehnen, sowie das Recht, Aufträge und/oder Transaktionen zu stornieren oder rückgängig zu machen, wenn sie feststellt, dass diese Aufträge und/oder Transaktionen im Widerspruch zu geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Anordnungen, behördlichen Bestimmungen, nationalen oder internationalen Sanktionen oder zu Vereinbarungen (z. B. Verpfändungen), Gebräuchen und Usanzen der entsprechenden Börse, des Marktes, der Clearingstelle oder einer anderen Stelle oder Organisation (einschliesslich ggf. Unternehmen der Gruppe, zu der die Bank gehört) stehen. Die Bank behält sich ausserdem das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen und/oder Transaktionen abzulehnen, wenn sie dies für erforderlich oder angemessen hält, um die berechtigten Interessen der Bank zu schützen, oder wenn sie der Ansicht ist, dass diese Aufträge und/oder Transaktionen zu Störungen führen oder unangemessene Signale an den entsprechenden Markt senden könnten.

15.3. Die Bank kann ausserdem die Ausführung von Aufträgen und/oder Transaktionen ablehnen und Aufträge und/oder Transaktionen stornieren oder rückgängig machen, wenn sie Zweifel hinsichtlich der Verfügungsberechtigung der anweisenden Partei hat oder wenn die Kaufkraft des Kontos/der Konten des Kunden unzureichend ist. «Kaufkraft» bezieht sich – im Hinblick auf ein Konto – auf die Beträge, die der Kunde für Handelsaktivitäten nutzen kann, wie von der Bank unter Verwendung ihrer eigenen Berechnungsmethode, ermittelt. Die Bank ist nicht an die auf dem Konto des Kunden angezeigte Kaufkraft gebunden und kann die Kaufkraft des Kunden jederzeit berichtigen oder ändern.

15.4. Die Bank kann hinsichtlich der Grösse von Transaktionen und Aufträgen Beschränkungen festlegen und diese Beschränkungen jederzeit ändern.

15.5. Es ist die Pflicht des Kunden, sein Konto/seine Konten zu überwachen und zu prüfen, ob seine Aufträge ausgeführt wurden. Aufträge, die nicht ausgeführt wurden, sind auf dem jeweiligen Konto sichtbar. Die Bank kann den Kunden ausserdem gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kenntnis setzen. Die Bank übernimmt keine Haftung für das Ausbleiben oder die Verspätung der Inkennzeichnung des Kunden gemäss diesem Abschnitt 15.5.

## 16. EINHALTUNG DER GESETZE DURCH DEN KUNDEN

16.1. Der Kunde bestätigt (und es wird davon ausgegangen, dass er diese Bestätigung jedes Mal, wenn er der Bank einen Auftrag erteilt, wiederholt), dass er, wenn er Aufträge erteilt oder andere Handlungen in Bezug auf die Depotwerte vornimmt, keine geltenden Gesetze, Vereinbarungen, Rechte des geistigen Eigentums oder sonstige Rechte Dritter verletzt (und er allein für die Einhaltung dieser verantwortlich ist) und Dritten keinen Schaden zufügt.

16.2. Insbesondere bestätigt der Kunde, dass er, wenn er Aufträge erteilt oder sonstige Handlungen in Bezug auf Depotwerte vornimmt:

- a) nicht in einer Art und Weise handeln wird, die die Fähigkeit anderer Kunden der Bank, ihre Konten wie vorgesehen zu nutzen, beeinträchtigen, stören, negativ beeinflussen oder

hemmen könnte, oder die das Funktionieren der Systeme der Bank beeinträchtigen, unmöglich machen, überlasten oder behindern könnte,

- b) keine Roboter, Spider, Crawler, Scraper oder keine sonstigen automatisierten Mittel oder Schnittstellen, die die Bank nicht unterstützt, nutzt, um der Bank Aufträge zu erteilen oder sonstige Handlungen vorzunehmen oder um Daten zu extrahieren,
- c) keine automatisierten, algorithmischen oder keine sonstigen ähnlichen Systeme nutzt, um Preise abzurufen, Aufträge zu übermitteln oder Transaktionen auszuführen.

16.3. Der Kunde hält die Bank schad- und klaglos hinsichtlich sämtlicher Schäden, die der Bank entstehen, weil der Kunde seine Pflichten gemäss diesem Abschnitt 16 verletzt.

## 17. MARKTREGELN

17.1. Ohne die Allgemeingültigkeit des Abschnitts 16 einzuschränken, bestätigt der Kunde (und es wird davon ausgegangen, dass er diese Bestätigung jedes Mal, wenn er der Bank einen Auftrag erteilt, wiederholt), dass er die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Marktverhalten kennt und einhält, insbesondere die Regeln, die Marktmanipulation und Insiderhandel verbieten. Der Kunde hält die Bank schad- und klaglos hinsichtlich sämtlicher Schäden, die der Bank entstehen, weil der Kunde seine Pflichten gemäss diesem Abschnitt 17.1 verletzt.

17.2. Als Teil ihrer Massnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch kann die Bank nach ihrem eigenen Ermessen einen Auftrag des Kunden stornieren oder aufschieben, insbesondere wenn die Bank auf Grundlage einer vernünftigen Abwägung der Auffassung ist, dass dieser Auftrag gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstossen könnte.

17.3. Der Kunde anerkennt, dass Börsen, Handelsplätze und Gegenparteien Transaktionen nach ihrem eigenen Ermessen prüfen können und sich das Recht vorbehalten können, eine ausgeführte Transaktion auf der Grundlage ihrer eigenen Regeln für ungültig zu erklären, z.B., wenn ein Handelsplatz befindet, dass der Handel das Ergebnis einer Fehleingabe ist oder zu einem fehlerhaften Preis ausgeführt wurde. In einem solchen Fall kann die Börse die Transaktion für null und nichtig erklären (im Folgenden ein «Mistrade»). Ein Mistrade kann mehrere Tage nach der Ausführung der Transaktion als ein solcher erklärt werden. Wenn der Kunde einen Teil oder alle der von dem Mistrade betroffenen Depotwerte zwischenzeitlich verkauft hat, wird der Kunde eine Short-Position eröffnet und möglicherweise auch bewirkt haben, dass eines seiner Konten einen negativen Saldo ausweist. Der Kunde hat Short-Positionen sofort zu schliessen, indem er die jeweiligen Vermögenswerte erwirbt und einen negativen Saldo ausgleicht. Die Bank ist berechtigt, Short-Positionen ohne weitere Mitteilung an den Kunden zu schliessen. Die Schliessung von Short-Positionen kann mit dem Erwerb von Vermögenswerten zu Bedingungen verbunden sein, die erheblich ungünstiger sind als vom Kunden ursprünglich erwogen. Der Kunde überwacht fortlaufend sein Konto/seine Konten, um die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Kunde anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank keine Aufträge platziert, um Mistrades auszugleichen.

17.4. Die Bank kann in gesonderten Vereinbarungen oder in speziellen Anmerkungen auf der Website der Bank (welche ohne die vorherige Mitteilung des Kunden von Zeit zu Zeit geändert werden können) weitere Regeln in Bezug auf Handelsaktivitäten festlegen.

## 18. AUTOMATISCHER FOREX-AUSGLEICH UND AUTOMATISCHE OPTIONSSCHEINVERWALTUNG

18.1. Die Bank stellt ihren Kunden einen automatischen Forex-Ausgleich zur Verfügung. Der automatische Forex-Ausgleich deckt automatisch negative Cash-Positionen, indem er die negative Cash-Position in einer Währung gegen die vom Kunden

gehaltenen Geldmittel in einer anderen Währung verrechnet. Der automatische Forex-Ausgleich ist standardmässig aktiviert, es sei denn, dem Kunden wird auf dem jeweiligen Konto ein Lombardkredit gewährt, wobei der automatische Forex-Ausgleich in diesem Fall in den Online-Einstellungen des Kontos/der Konten des Kunden manuell aktiviert werden muss, wenn der Kunde dies wünscht. Der Kunde kann den automatischen Forex-Ausgleich in den Online-Einstellungen des Kontos/der Konten des Kunden jederzeit deaktivieren. Die für den automatischen Forex-Ausgleich geltenden Bestimmungen und Bedingungen (in ihrer von Zeit zu Zeit und ohne vorherige Inkennnissetzung des Kunden geänderten Form) können im Online-Portal der Bank abgerufen werden und gelten mit der Anerkennung dieses Reglements als vom Kunden akzeptiert.

18.2. Die Bank stellt einen Service zur Verfügung, der verhindern soll, dass bestimmte derivative Produkte, die noch einen Wert besitzen, verfallen, ohne verkauft worden zu sein. Der Umfang der derivativen Produkte, die von diesem Service umfasst werden, ist in den Bestimmungen und Bedingungen dieses Services dargelegt, kann aber typischerweise Optionsscheine und Schweizer Bezugsrechte beinhalten. Dieser Service ist standardmässig aktiviert, kann jedoch durch den Kunden in den Online-Einstellungen des Kontos/der Konten des Kunden jederzeit deaktiviert werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Bedingungen dieses Services kann die Bank daher die abgedeckten derivativen Produkte am letzten Handelstag, an dem das jeweilige Produkt online handelbar ist, automatisch verkaufen. Die für diesen Service geltenden Bestimmungen und Bedingungen (in ihrer von Zeit zu Zeit und ohne vorherige Inkennnissetzung des Kunden geänderten Form) können im Online-Portal der Bank abgerufen werden und gelten mit der Anerkennung dieses Reglements als vom Kunden akzeptiert.

## 19. MARGINANFORDERUNGEN

19.1. Für bestimmte Transaktionen kann die Bank, sofern in Vereinbarungen zu speziellen Arten von Transaktionen nicht anders vorgesehen, nach ihrem eigenen Ermessen Marginanforderungen festlegen, die ausschliesslich der Bank dienen. In der Regel ist eine Margin in Form eines auf dem Konto/ den Konten des Kunden blockierten Betrags zu leisten. Solange eine Margin verlangt wird, ist der Kunde nicht berechtigt, über die Mittel zu verfügen, die die Margin bilden. Führt der Kunde eine Transaktion mit einem derivativen Instrument aus und ist bei Ausübung oder Verfall des Instruments die Lieferung des Basiswerts vorgesehen und hält der Kunde den entsprechenden Basiswert in ausreichenden Mengen auf seinem Konto/seinen Konten (im Folgenden die «Sicherheiten»), kann die Bank alle oder einen Teil der Sicherheiten für die Dauer der Transaktion blockieren, anstatt eine Cash-Margin anzuwenden.

19.2. Sofern die Bank dem Kunden nichts anderes mitteilt, gelten die auf dem Konto/den Konten des Kunden angegebenen Marginanforderungen. Marginanforderungen werden von der Bank unter Verwendung ihrer eigenen Berechnungsmethode festgelegt. Die Bank ist nicht verpflichtet, ihre Marginberechnungsmethode offenzulegen. Die Bank ist nicht an Marginanforderungen gebunden, die von Börsen oder Handelsplätzen, an welchen die Transaktion stattfindet, vorgegeben werden, und kann höhere Marginanforderungen festlegen.

19.3. **Mit einer Transaktion oder einer neuen oder bestehenden Position verbundene Marginanforderungen können von der Bank jederzeit und nach ihrem eigenen Ermessen geändert werden** (auch wenn die Positionen des Kunden offen sind), ohne dass die Bank einen Grund dafür angeben muss. Der Kunde muss die von der Bank festgelegten Marginanforderungen zu jeder Zeit erfüllen. Der Kunde überwacht fortlaufend sein Konto/seine Konten, um sicherzustellen, dass sich auf diesen immer genügend Mittel befinden, um die Marginanforderungen zu erfüllen.

19.4. Die Bank kann, ist jedoch in keiner Weise dazu verpflichtet, den Kunden informieren, wenn die vom Kunden bereitgestellte Margin unzureichend ist oder in naher Zukunft möglicherweise unzureichend sein wird (ein «Margin Call»). **Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Kunde hiermit auf jeglichen Anspruch auf einen Margin Call.**

19.5. Für einen Margin Call kontaktiert die Bank den Kunden und nutzt dabei ein oder mehrere Kommunikationsmittel (je nachdem, was die Bank für angemessen hält), für die der Kunde Daten angegeben hat (z. B. Telefon, E-Mail usw.), um den Kunden darüber zu informieren, dass eine zusätzliche Margin erforderlich ist. Gemäss Abschnitt 14.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Bank in diesem Fall den Kunden kontaktieren, auch wenn der Kunde gewünscht hat, nicht kontaktiert zu werden. **Die Bank kann auch auf dem Konto des Kunden ausweisen, dass seine Kaufkraft negativ ist, wobei dies einem Margin Call entspricht.**

19.6. Beschliesst die Bank, einen Margin Call vorzunehmen, kann sie nach ihrem eigenen Ermessen eine Frist für die Bereitstellung der zusätzlichen Margin festlegen. **Der Kunde anerkennt, dass es an den Märkten oft zu schnellen Schwankungen von Marktpreisen kommt und dass (i) die Frist daher in bestimmten Fällen auf einen einzigen Tag oder auch weniger (d. h. auf wenige Stunden oder sogar Minuten) begrenzt sein kann und (ii) die Bank diese Frist jederzeit ändern kann, insbesondere vor dem Hintergrund von Schwankungen der Marktpreise.**

19.7. Liegen keine anderen seitens der Bank erteilten Informationen vor, **ist der Kunde verpflichtet, innerhalb des Zeitrahmens und gemäss den auf der Website der Bank angegebenen Bedingungen** – welche ohne die vorherige Mitteilung an den Kunden von Zeit zu Zeit geändert werden können – **eine ausreichende Margin bereitzustellen, sodass seine Kaufkraft nicht länger negativ ist.**

19.8. Stellt die Bank fest, dass der Kunde keine ausreichende Margin bereitgestellt hat, um die Marginanforderungen zu erfüllen, kann die Bank die Ausführung der Aufträge des Kunden ablehnen oder aufschieben. Werden die Marginanforderungen nicht erfüllt, kann die Bank, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, ausserdem zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt und ohne weitere Mitteilung alle oder einen Teil der Positionen glattstellen, wenn sie dies für angemessen hält. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Bank dies auch tun, wenn sie den Margin Call nicht vorgenommen und/oder dem Kunden keine Frist vorgegeben hat, um eine zusätzliche Margin bereitzustellen. **Die Bank kann ausserdem alle als Sicherheiten gehaltenen Depotwerte gemäss den in Abschnitt 11.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Modalitäten verwerten.**

19.9. **Die Bank kann Positionen schliessen und Sicherheiten verwerten noch bevor die Frist zur Bereitstellung einer zusätzlichen Margin (sofern zutreffend) abgelaufen ist, wenn:**

- a) **der Kunde gültig auf jeden einschlägigen Anspruch auf einen Margin Call verzichtet hat oder wenn**
- b) **die Bank es (nach ihrem eigenen Ermessen) für notwendig oder vernünftig hält, Positionen zu schliessen und die Sicherheiten zu verwerten, um zu verhindern, dass diese Sicherheiten – infolge ungünstiger Marktbedingungen im Allgemeinen oder infolge von Ereignissen, die sich speziell auf die die Sicherheiten bildenden Instrumente auswirken – erheblich an Wert verlieren.**

19.10. Die von der Bank festgelegten Marginanforderungen dienen dem Schutz der Bank vor sich aus Handelsaktivitäten von Kunden ergebenden Verlusten. Die Marginanforderungen dienen nicht dem Schutz des Kunden vor Verlusten. Die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 19 von der Bank vorgenommenen Massnahmen können daher zu Verlusten führen, die höher sind als die Verluste, die der Kunde erlitten hätte, wenn keine Marginanforderungen festgelegt worden wären.

## TEIL 3 – SONSTIGES

### 20. HAFTUNG

20.1. Sofern in diesem Reglement nicht anders festgelegt, **haftet die Bank für Schäden**, die dem Kunden im Zusammenhang mit den entsprechend diesem Reglement erbrachten Leistungen (einschliesslich der Verwaltungshandlungen, ohne auf diese begrenzt zu sein) entstanden sind, **nur, wenn und soweit dies in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.**

### 21. ÄNDERUNG BEI PERSÖNLICHEN DATEN

21.1. **Der Kunde informiert die Bank umgehend über Änderungen hinsichtlich seiner persönlichen Daten, die er bei der Eröffnung seines Kontos/seiner Konten angegeben hat**, insbesondere wenn sich diese Änderungen auf die Fähigkeit des Kunden, Depotwerte zu halten oder Vorgänge und Transaktionen mit Depotwerten durchzuführen, oder auf die Anwendung von Steuern wie Quellensteuern und Stempelsteuern auswirken (z. B. Bankstatus, Broker). Ändert sich der Steuerstatus des Kunden (infolge einer Änderung der tatsächlichen Umstände des Kunden oder infolge einer Entscheidung der zuständigen Steuerbehörde) und wird aus diesem Grund eine Stempelsteuer fällig, ist der Kunde verpflichtet, der Bank sämtliche aufgrund dieser Änderung fälligen Beträge (auch rückwirkend) zu erstatten. Hat die Bank es irrtümlicherweise versäumt, eine Steuer (wie zum Beispiel Quellensteuern oder Stempelsteuern) zu dem Zeitpunkt zu erheben, zu dem sie im Allgemeinen diese Steuer erhebt, ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Steuern jederzeit danach zu erheben.

### 22. ZUR ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN ERFORDERLICHE INFORMATIONEN

22.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank sämtliche Informationen zu übermitteln, die die Bank braucht, um die gemäss diesem Reglement ausgeführten Leistungen zu erbringen, und er anerkennt, dass die Bank nicht verpflichtet ist, diese Leistungen zu erbringen (einschliesslich der Ausführung von Aufträgen), solange der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt. Insbesondere holt der Kunde alle erforderlichen Identifikationsnummern ein, die die Bank benötigt, um ihren Meldepflichten nachzukommen, und übermittelt diese der Bank; dazu zählen auch die Legal Entity Identifiers (LEIs).

### 23. KUNDENDIENST

23.1. Ungeachtet der Betriebszeiten der Handelsplattformen der Bank bietet die Bank ihren Kunden nur während der auf ihrer Website angegebenen Zeiten Unterstützung und Hilfe (z. B. per Telefon) an.

### 24. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

24.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle in diesem Reglement genannten Mitteilungen der Bank und allgemein alle Mitteilung in Bezug auf Depotwerte und von der Bank erbrachte Leistungen mittels elektronischer Kommunikation zu erhalten, einschliesslich per E-Mail oder Benachrichtigung auf das Konto/die Konten des Kunden. Darüber hinaus umfassen alle in diesem Reglement enthaltenen Hinweise auf «schriftliche» Mitteilungen seitens der Bank auch E-Mails oder Benachrichtigungen auf das Konto/die Konten des Kunden.

### 25. AUSLEGUNG

25.1. Dieses Reglement stellt Besondere Geschäftsbedingungen dar und ist ein integraler Bestandteil der Vereinbarung. Bei einem Widerspruch zwischen diesem Reglement und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem anderen Vertragsdokument gilt dieses Reglement vorrangig, sofern nicht die Bank schriftlich etwas anderes mitgeteilt hat oder schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

### 26. ÄNDERUNGEN

26.1. Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Reglement gemäss den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.